

Antrag

der Abg. Klubobfrau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Scheinast und Dr. Schellhorn betreffend ein Gesetz, mit dem die Landesregierung ermächtigt wird, für das Jahr 2023 eine außerordentliche Tarifierhöhung im Sozialbereich vorzunehmen (Sozialbereich-TarifanpassungsG 2023)

Die aktuelle Teuerung trifft Sozialeinrichtungen wie beispielsweise SeniorInnenwohnhäuser, Wohnhäuser und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Krisenstellen für Kinder und Jugendliche usw. wie andere Unternehmungen auch. Gleichzeitig liegen Gehaltsabschlüsse der Sozialwirtschaft Österreich, aber auch im öffentlichen Dienst über den gesetzlich vorgesehenen Valorisationen von Tarifen und Tagsätzen im Sozialbereich. Zur Absicherung der Versorgung der auf die Unterstützung durch soziale Einrichtungen und soziale Dienste angewiesenen Menschen im Bundesland Salzburg ist es notwendig, der Landesregierung eine rechtlich gut abgesicherte Möglichkeit zu geben, im kommenden Jahr eine außerordentliche Anpassung der Tarife über das sonst gesetzlich oder per Verordnung vorgesehene Ausmaß hinaus. Im Landeshaushalt ist für diese Tarifanpassungen Vorsorge getroffen. In Summe rechnet die Sozialabteilung mit maximal rund € 17 Mio. Mehrkosten. Die genaue Ausgestaltung der zu erlassenden Verordnungen, mit denen die abweichenden Erhöhungen für das Jahr 2023 festgelegt werden, und die Kostentragung sind noch Gegenstand laufender Gespräche mit dem Gemeindeverband und dem Städtebund.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 14. Dezember 2022

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Scheinast eh.

Dr. Schellhorn eh.

Gesetz vom, mit dem die Landesregierung ermächtigt wird, für das Jahr 2023 eine außerordentliche Tarifierhöhung im Sozialbereich vorzunehmen (Sozialbereich-TarifanpassungsG 2023)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, für das Jahr 2023 eine von den einschlägigen Bestimmungen der §§ 17 Abs 8 und 22 Abs 6 S.SHG, § 18 Abs 5 S.SUG, § 13 Abs 3 S.THG und den §§ 8 bis 15 Kinder- und Jugendhilfe –Wohnformen-Verordnung abweichende Erhöhung der Tarifbestandteile bis zu folgenden Höchstsätzen vorzunehmen:

- a) Personalaufwand hinsichtlich der Entwicklung des Entlohnungsschemas I der Landesvertragsbediensteten bis maximal 8,23%,
- b) Sachaufwand bis maximal 11%.

§ 2

Die Landesregierung hat sicherzustellen, dass im Falle einer sich abschwächenden Entwicklung der Tarifbestandteile im Jahr 2023 die durch dieses Gesetz ermöglichte teilweise zeitliche Vorziehung der gewöhnlichen Tarifanpassung in Form der Abgeltung eines höheren Personal- und Sachaufwandes bei der Tarifgestaltung für das Jahr 2024 berücksichtigt wird.

§ 3

Das Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetz tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Erläuterungen

1. Allgemeines

Die außerordentliche Erhöhung der Tarifbestandteile Personal- und Sachaufwand ist für das Jahr 2023 zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der externen Leistungserbringer des Sozialbereiches und damit die Sicherstellung der Versorgung hilfs- und unterstützungsbedürftiger Personen mit unverzichtbaren Leistungen unumgänglich. Sie dient zum einen, die höheren Gehaltsabschlüsse des Sozialbereiches im Vergleich zur Referenzgröße des öffentlichen Dienstes abzugelten, zum anderen soll die zu erwartende Inflationsrate für das Jahr 2023, die deutlich über der laut geltendem Recht heranzuziehende VPI-Entwicklung liegt, ersetzt werden. Verstärkt wird diese Differenz noch durch den Umstand, dass nach geltendem Recht in Teilbereichen die Valorisierung unter Heranziehung der Personalkosten und der VPI-Entwicklung auch des vorangegangenen Jahres (also 2021) vorzunehmen wäre. Dies ist in Jahren mit Lohnabschlüssen in vergleichbarer Höhe mit dem öffentlichen Dienst und der jahrelang nahezu unverändert moderaten Inflationsentwicklung unbedenklich und von den externen Trägern wirtschaftlich verkraftbar, nicht jedoch für das Jahr 2023, das zweifelsfrei durch überdurchschnittlich hohe Kostensteigerungen gekennzeichnet sein wird.

Die außerordentliche Erhöhung ist in diesem Sinne nicht ausschließlich als vorgezogene Valorisierung 2024 zu verstehen, sondern auch als eine Art Liquiditätszuschuss zur Bewältigung der aktuellen schwierigen und außergewöhnlichen Situation.

Zugleich ermöglicht diese Vorgangsweise eine verwaltungsökonomische Abgeltung des im Vergleich zur gesetzlich vorgesehenen Valorisierungsmöglichkeit unbestreitbaren finanziellen Mehrbedarfs der externen Leistungserbringer.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der

Bundesgesetzgeber hat im Bereich der Sozialhilfe von seiner Kompetenz nur teilweise Gebrauch gemacht, so dass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die gegenständliche Materie frei zu regeln. Auch die

Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung stehen der Regelung im Bereich des S.SUG nicht entgegen.

Gemäß Art 15 Abs 1 B-VG ist in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe/Teilhabe die Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Soweit das Land als Träger von Privatrechten auftritt, ergibt sich die Kompetenz zur gesetzlichen Bindung der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes aus Art 17 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen stehen mit keinen EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

4. Kosten:

Die außerordentliche Tarifierpassung schlägt sich in der Zuständigkeit

- des Referats 3/01 Pflege und Betreuung für den Bereich Seniorenpflegeheime im Ausmaß von 4,12% mit € 7.426.700 und für die Sozialen Dienste im Ausmaß von 4,86% mit € 1.640.800,
- des Referats 3/02 Kinder und Jugendhilfe für den Bereich der vollen Erziehung im Ausmaß von 1,9% mit € 552.400, für den Bereich der Unterstützung der Erziehung in einem Ausmaß von 4,44% mit € 666.500 und für die Sozialen Dienste in einem Ausmaß von 5,26% mit € 192.700,
- des Referats 3/03 Soziale Absicherung und Eingliederung für den Bereich Beratungs- und Betreuungsdienste im Ausmaß von 5,31% mit € 531.600,
- des Referats 3/05 Behinderung und Inklusion im Ausmaß von 5,47% mit € 5.924.800 jeweils maximal zu Buche.

Insgesamt wird man daher mit Mehrkosten in der Höhe von bis zu € 16.935.500 zu rechnen haben. Die genaue Ausgestaltung der betreffenden Verordnungen sowie die Kostentragung ist noch Gegenstand von Gesprächen mit dem Städtebund und dem Gemeindeverband.

5. Gender-Mainstreaming:

Von den durch die Maßnahmen mittelbar unterstützten Personen überwiegt der Frauenanteil geringfügig jenen der Männer.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die Bestimmung soll der Landesregierung einmalig für 2023 eine von der jeweils rechtlich geregelten Valorisierung abweichende Anpassung der Tarife ermöglichen. Statt der Bindung an die Lohnentwicklung im öffentlichen Dienst soll beim Personalaufwand eine Steigerung bis zu 8,23% überall dort ermöglicht werden, wo dieser Personalaufwand auch tatsächlich von den externen Trägern zu tragen ist. Die Abgeltung des maximalen Prozentsatzes von 8,23% ist dort zulässig, wo dieser Aufwand auf Grund des Einsatzes von überdurchschnittlich geringer qualifizierten Berufsgruppen, die eine höhere Lohnsteigerung zu erwarten haben, schlagend wird. Grundsätzlich sind die Personalkosten jedoch um 8% zu valorisieren.

Beim Sachaufwand wird davon ausgegangen, dass die derzeit hohe Inflationsbelastung im Jahr 2023 noch längerfristig nachwirkt und daher bis zu 11% jedenfalls gerechtfertigt sind, um besonders stark zu spürenden Belastungen im Bereich Strom und Heizung auszugleichen, die zudem bereits im 2. Halbjahr 2022 schlagend wurden, ohne dass dies in den Tarifen 2022 Berücksichtigung finden konnte. Jedenfalls soll durch die Festlegung des Prozentsatzes mit maximal 11% sichergestellt werden, dass nicht schon in der ersten Jahreshälfte 2023 über einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf diskutiert werden muss.

Aufgrund der in den einzelnen Leistungsbereichen bestehenden unterschiedlichen Kalkulationsmodelle bzw. Valorisierungsregelungen kann eine detaillierte einheitliche gesetzliche Regelung der Tarifierpassung nicht geleistet werden. Die konkrete Umsetzung der Ermächtigung in den einzelnen Leistungsbereichen ist jeweils in einer den geltenden rechtlichen Rahmen angepassten Weise sicherzustellen, etwa bei den Tarifobergrenzen für die Seniorenpflegeheime in den verordneten Tarifen, bei der Kalkulation des Sachaufwands auf der Basis der Kinder- und Jugendhilfe

–Wohnformen-Verordnung durch einen Aufschlag eines Fixbetrages auf die Referenzgröße „Richtsatz“ (§ 8 Abs 8 KJH-Wf-VO), der sicherstellt, dass im Ergebnis der Sachaufwand in der Höhe von bis zu 11% valorisiert wird.

Zu § 2:

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass durch das einmalige zeitliche Vorziehen der Valorisierung im Folgejahr 2024 nicht der dann (erst) schlagend werdende hohe Valorisierungssatz der gewöhnlichen Valorisierungsregelung (insbesondere der hohe VPI aus dem Jahr 2022/23) nochmals für die Tarifierfassung zur Anwendung kommt, obwohl die Inflation deutlich unter diesen Wert gefallen ist. Diesfalls ist jedenfalls eine niedrigere Indexanpassung zu veranschlagen, um eine sachlich nicht gerechtfertigte Überzahlung zu vermeiden.